



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An die
Parlamentsdirektion
Parlament

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	65 -GE/19 P2
Datum: 19. AUG. 1992	
Verteilt 21. Aug. 1992	Hof

GZ: 5763/3-4/92

H. Ortswanger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleich-
behandlung und Förderung von Frauen im
Bundesdienst und über Änderungen des
Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungs-
akademiegengesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
übermittelt in der Beilage 25 Exemplare seiner zum og.
Gesetzesentwurf ergangenen Stellungnahme.

Beilage

Wien, am 5. August 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maher



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Teletex (232)3221155 bmow
Telex 61 3221155 bmow
Telex 132 481 strvka (Straßenverkehr)
Telefax (0222) 713 03 26
Telefax (0222) 711 62/9498 (Verkehrspolitik)
DVR: 0090204

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/11
Ballhausplatz 2
1014 W i e n

Sachbearbeiter:
Tel.: (0222) 711 62 DW

Pr.Zl. 5763/3-4-92

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Gleich-
behandlung und Förderung von Frauen im
Bundesdienst und über Änderungen des
Ausschreibungsgesetzes und Verwaltungs-
akademiegesetzes

Bezug: do. GZ 141.210/1-I/11/92

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
nimmt zum ggstl. Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich steht das ho. Ressort dem Anliegen nach Gleich-
behandlung positiv gegenüber; einzelne Passagen des vor-
liegenden Entwurfes sind jedoch aus Sicht der Post nicht
administrierbar oder bedingen einen hohen zusätzlichen
Verwaltungsaufwand. Im Gesetzesentwurf sind Bestimmungen ent-
halten, die offensichtlich auf eine Modifizierung der be-
stehenden Rechtslage abzielen. Die dabei gewählten Formulie-
rungen sind jedoch zum Teil nicht präzise gefaßt, sodaß nur im
Wege der Interpretation festgestellt werden kann, was künftig
Rechtens sein soll. Dies bewirkt Rechtsunsicherheit und sollte
vermieden werden.

- 2 -

Zu § 4:

Die Mitglieder der ständigen Begutachtungskommission sind für eine Funktionsdauer von fünf Jahren bestellt.

Artikel 4 Abs. 3 des Entwurfes sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Jänner 1993 vor.

Eine dieser Bestimmung entsprechende Änderung der Zusammensetzung der ständigen Begutachtungskommission bei der Post (sieht man von den im Ausschreibungsgesetz vorgesehenen Fällen des Ruhens und Endens der Mitgliedschaft ab) ist zumindest nach der geltenden Fassung des Ausschreibungsgesetzes erst ab 1995 möglich.

Zu § 6:

In Anbetracht von rund 60 000 Bediensteten und der sich in diesem Zusammenhang ergebenden großen Zahl von Neuaufnahmen und Arbeitsplatzvergaben innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren (rund 15 000 Aufnahmen), ist mit der vorgesehenen Berichtspflicht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (zB für die Evidenzhaltung) verbunden, welcher nur mit zusätzlichem Personal bewältigt werden kann. Dies widerspricht jedoch den Zielvorgaben der Bundesregierung für den Stellenplan.

Zu § 14 Abs. 2:

Diese Bestimmung läßt offen, ob für die/den Gleichbehandlungsbeauftragte(n) ein Stimmrecht normiert werden soll (was im Widerspruch zu den §§ 101 und 102 BDG 1979 steht, die die Zusammensetzung der Senate und die Bestellung der Senatsmitglieder regeln), oder ob die/den Gleichbehandlungsbeauftragte(n) lediglich Informationen für ein allfälliges Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission sammeln soll (was mit § 124 Abs. 4 BDG 1979, demzufolge die Beratungen und Sitzungen der Senate vertraulich sind, unvereinbar ist).

- 3 -

Zu § 22 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß allein im Bereich der Post im gesamten Bundesgebiet ca. 4 000 Stellen (Post-, Fernmelde- und Postautodienst) eingerichtet sind. Von den 2 300 Postämtern sind rd. 1 900 Klein- und Kleinstdienststellen (öfters nur mit einer Person besetzt). Die Teilnahme von Bediensteten solcher Dienststellen bzw. Stellen als Kontaktfrau an den im § 21 Abs. 3 vorgesehenen Treffen mit den Gleichbehandlungsbeauftragten während der Amtsstunden würde zu kaum lösbaren Problemen bei der für die Vertretung erforderlichen Personaldisposition führen. Dies vor allem deshalb, weil viele Bedienstete im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Aufgaben des Kassen- und Verrechnungsdienstes betraut sind und damit besondere Sicherheitsvorschriften einhergehen (zB Vieraugenprinzip, Kassengegensperre, etc.).

Aus den genannten Gründen erscheint die im § 21 vorgesehene generelle Bestellung von Kontaktfrauen praktisch nicht durchführbar. Inwieweit Gleichbehandlungsbeauftragte oder Kontaktfrauen für ihre Tätigkeit vom Dienst freizustellen sind, ist nicht geregelt.

Zu § 24 Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den Wortlaut des § 22 Abs. 4 des Ausschreibungsgesetzes entbehrlich.

Zu § 24 Abs. 4:

Die Regelung des § 24 Abs. 4 Z 2 führt über die zu bejahende Absicht, für die Dauer des Vorliegens der in § 24 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Bewerberinnen zu bevorzugen, "die in gleicher Weise wie männliche Bewerber geeignet sind", insofern weit hinaus, als Bewerberinnen, die "die notwendige Qualifikation erbringen", allen anderen Bewerbern vorzuziehen wären. Dies würde in der Praxis bedeuten, daß Bewerber, die unter Umständen bereits lange mit Erfolg auf höherwertigen Arbeits

plätzen verwendet werden, im Zulassungsverfahren zu Grundausbildungslehrgängen und Dienstprüfungen immer wieder zurückgestellt werden müßten, wenn für die vorhandenen Ausbildungsplätze, nach Berücksichtigung der Zuweisungsfälle im § 25 Abs. 1 BDG 1979, Zulassungsanträge von Bewerberinnen vorliegen, die, wie dies nach den Ernennungserfordernissen für Beamte der allgemeinen Verwaltung möglich wäre, noch keine höherwertige Verwendung aufweisen. Eine solche Vorgangsweise wäre nicht nur für die betroffenen Bewerber nicht einsichtig, sondern stünde auch im klaren Widerspruch zu § 4 Abs. 3 BDG 1979.

Gleiches gilt auch für die in Ziffer 1 genannte Vorgangsweise bei Aufnahmeverfahren mit Eignungsprüfung, wonach bei gleicher Punkteanzahl die Bewerberin zu bevorzugen ist. Auf die verfassungsrechtliche Problematik wird zusätzlich hingewiesen.

Zu § 25 Abs. 1:

Dem Recht der Dienstbehörde, gemäß § 31 Abs. 1 Z 3 des Verwaltungsakademiegesetzes die Zustimmung zur Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang aus schwerwiegenden, im Interesse des Dienstes gelegenen Gründen zu verweigern, dürfte unseres Erachtens nach nicht derogiert werden, weil bei einem erheblichen Anteil von weiblichen Bediensteten die uneingeschränkte Verpflichtung zur Gestaltung einer mindestens einwöchigen Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen pro Jahr zu Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und erheblichen Mehrkosten für den im ausübenden Post- und Fernmeldedienst unbedingt notwendigen Personalersatz führen würde.

Zu § 25 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang an der Verwaltungsakademie des Bundes gemäß § 32 Abs. 2 des Verwaltungsakademiegesetzes als Dienst gilt und somit einen Karenzurlaub unterbrechen oder beenden würde. Die praktische Durchführung der Informationen der karenzierten

- 5 -

Bediensteten und der im Entwurf hergestellte Zusammenhang zwischen dieser Informationspflicht und § 31 Abs. 1 des Verwaltungsakademiegesetzes sind daher erläuterungsbedürftig.

Zu Artikel III Z 3:

Der neue Abs. 3 des § 34 des Verwaltungsakademiegesetzes erscheint entbehrlich, weil einerseits die Behandlung der Gleichbehandlungsproblematik als Gegenstand der Führungskräftebildung im neuen Abs. 2 verankert wird, andererseits eine Verpflichtung zur Teilnahme bzw. Antragstellung auf Teilnahme an einem Führungskräftelehrgang nicht besteht.

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Wien, am 5. August 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Prachner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: